Ältesten, wie auch ihre nachkommen [illegible] Pfingsten dieses Jahrs beim Vogelschießen von Ihnen [illegible] beschlossen zu [illegible] gebracht und auf fürgelegte Vergleichung der [illegible] und andern [illegible] halben [illegible] zu halten, und der [illegible] zu [illegible] confirmiert und bestätiget sein. Uns vorbehaltlich diese ordnung nach gelegenheit der Zeit und Umstände dieselbe zu vermehren, zu verringern, oder auch gar aufzuheben, nachdem uns solches nötig [illegible] wird.

Alles treulich und ungefährlich. Des zu Urkund haben wir unser größer Insiegel an diesen brief hängen lassen und solchen mit eigner hand unterzeichnet. Geben zu Dresden den [illegible] Monatstag [illegible]. Nach Christi unseres lieben Herrn geburt Im Tausend Sechshundert und im eilften Jahre

Johann Georg.

p. 133–134 Schützen ordnung de ao 1611

Der Erbaren Schützen gesellschaft zum Altenberge wird hiemit [illegible] von E. E. R. sowol dem Herren Bergmeister und den verordneten Ältesten der Schützen vorgetragen und bedacht worden, Weil [illegible] einem [illegible] Zeit [illegible] der König so den Vogel abschießt [illegible] schaden gewärtigen muß, und auß diesen ursachen zum Abschießen fast niemand Lust hatte, also hat man [illegible] wollen auf [illegible] mittel und [illegible] gute ordnung zu schließen;

Das fürs Erste das Königsschießen eingestellet und die gesellschaft mit der [illegible] zum abschießen [illegible] soll, [illegible] auf einem [illegible] gute [illegible] als einen [illegible] Flaschel und ein [illegible] soll, dafür wird [illegible] von der [illegible] begehrt und auf einen [illegible] stehen [illegible],

Fürs andere daß dem König so den Vogel abgeschossen [illegible] gegeben und [illegible] die Schützengesellschaft [illegible] worden, damit [illegible] schaden und zufrieden sein, Weil [illegible] nicht als den Schild [illegible] und die [illegible] zu behalten schuldig x.

Fürs dritte, Sind [illegible] Schützen [illegible] und ungewöhnlich [illegible] der Vogel und denselben [illegible] geordnet